Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1979/9/11 4Ob66/79

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.09.1979

Norm

ArbVG §71
UrlG §4 Abs4

Rechtssatz

Ist der die Festsetzung des Urlaubsantrittes begehrende Arbeitnehmer Betriebsratsobmann, so ist die gebotene Einschaltung des Betriebsrates erfüllt. Soweit sich der betroffene Arbeitnehmer als Betriebsratsobmann als befangen und somit als verhindert betrachtet, hat er für seine Vertretung durch einen Stellvertreter zu sorgen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 66/79
  Entscheidungstext OGH 11.09.1979 4 Ob 66/79
  Veröff: Arb 9815 = DRdA 1980,53 = IndS 1980,1210

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0051075

Dokumentnummer

JJR_19790911_OGH0002_0040OB00066_7900000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at